

Wir geben Kindern eine Stimme!

Plädoyer für die Einführung des Familienwahlrechts bei den PGR-Wahlen 2004 im Bistum Magdeburg

„**Familienwahlrecht**“ bedeutet, dass alle katholisch getauften Menschen, die zu einer Pfarrgemeinde gehören, dort das Wahlrecht haben. Jedes getaufte Kind erhält damit eine Stimme. Bis zum Alter von 14 Jahren, dem Alter der Firmung, übernehmen die Eltern stellvertretend das Wahlrecht ihrer Kinder (=> „Vertretungswahlrecht“).

1. Kinder sind uns wichtig und wertvoll. Wir wollen ihnen in Kirche und Gesellschaft eine Stimme geben.
2. Die katholische Kirche legt in der heutigen Gesellschaft besonderen Wert auf die Familienfreundlichkeit der Gemeinden und Bistümer. „Nach innen“ familienfreundlich zu sein, ist notwendig, um die Belange von Familien in der Politik „nach außen“ vertreten zu können.
3. 1999 haben die deutschen Bischöfe in ihrer Verlautbarung „Ehe und Familie – in guter Gesellschaft“ geschrieben, dass sich die Familienfreundlichkeit einer Gemeinde auch im Familienwahlrecht bei PGR-Wahlen zeigt.

Seitdem wurden in den Diözesen Aachen (probeweise) und Fulda das Wahlrecht für Kinder eingeführt. Wenn wir dies mit der kommenden Wahl einführen, dann sind wir das dritte Bistum in Deutschland und das erste in Ostdeutschland.

Was wir uns von der Einführung des Familienwahlrechts erhoffen:

- ◆ dass Kinder in den Gemeinden stärker in den Blick rücken
- ◆ dass Eltern mit ihren Kindern mehr über die Pfarrgemeinde sprechen
- ◆ dass Kinder von klein an merken, dass ihre Stimme zählt

Weil gute Gründe dafür sprechen, sollen Gemeinden, die dies wünschen und sich dafür entscheiden, das Familienwahlrecht bei der PGR-Wahl 2004 durchführen.

Hintergründe und Argumente für die Einführung eines Familienwahlrechtes bei den Pfarrgemeinderatswahlen 2004 im Bistum Magdeburg

Worum es geht?

Für ein aktives Wahlrecht im Hinblick auf Familien lassen sich zwei verschiedene Formen unterscheiden:

- Einmal könne man an ein Elternmehrstimmrecht in dem Sinne denken, dass den Eltern selbst eine zusätzliche Stimme oder mehrere Stimmen gegeben werden, weil sie sorgeberechtigt sind für minderjährige Kinder.
- Davon zu unterscheiden ist ein Vertretungswahlrecht im Sinne eines Wahlrechts der Kinder, das von den Eltern auf der Grundlage der Sorgeberechtigung und Fürsorgepflicht zur Verwirklichung des Kindeswohl gemäß Artikel 6 Abs 2 GG stellvertretend ausgeübt wird. Dabei geht man davon aus, dass jedem Deutschen von Geburt an das Wahlrecht zusteht. („treuhänderisch“ verwaltetes Minderjährigenwahlrecht)

Ziele und Argumente

Jeder Mensch hat von Geburt an ein Wahlrecht, das er aus einsehbareren Gründen nicht von Geburt ausüben kann. Wie Eltern in anderen Fällen mit Blick auf das Wohl ihrer Kinder Entscheidungen treffen – wenn sie ihre Kinder taufen lassen, entscheiden sie z.B. über deren Religionszugehörigkeit – sollen sie auch das Wahlrecht ihrer Kinder wahrnehmen und bei der Pfarrgemeinderatswahl die Kandidat/-in wählen können, die die Interessen ihrer Kinder zu vertreten versprechen.

Entgegen anderslautenden Behauptungen ist die stellvertretende Ausübung des Wahlrechts von Kindern für ihre Eltern keine Vervielfältigung von Elternstimmen, sondern die Abgabe von Stimmen, die Eltern treuhänderisch im Interesse der Kinder abgeben.

Mit der Einführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder sollen Kinderinteressen in den Pfarrgemeinden stärker berücksichtigt werden. Mit der Einführung des Stellvertretungswahlrechts kann ein gesamtgesellschaftliches Signal gegeben werden: Wie nehmen die Kinder (und damit die Gegenwart und Zukunft der Kirche) ernst. Wir geben ihnen ihre Stimme!

Der Wahlvorgang

Die Kirche ist frei und kann ohne weiteres in ihrem Bereich durch kirchlich Regelungen das stellvertretende Wahlrecht von Eltern für ihre Kinder einführen.

Jedes Elternteil erhält bei der Wahl eine halbe Stimme pro Kind unter 14 Jahren. Die halbe ‚Kinder-Stimme‘ ist nicht übertragbar.

Elternteile, die allein sorgeberechtigt sind, erhalten zwei halbe Stimmen.

Zur Unterscheidung von ‚ganzen‘ Stimmen bekommen ‚halbe‘ Stimmen eine andere Farbe.

Mögliche positive Auswirkungen

Wenn Eltern stellvertretend für ihre Kinder wählen, verstärkt sich der Einfluss von Kindern und Familien in der Kirche.

Die Einführung des Stellvertretungswahlrechts ist ein guter Schritt auf dem Weg zu einer größeren kinder- und familienfreundlicherer Pfarrgemeinde.

Die Einbindung der Kinder kann zu einer stärkeren Bindung an die Pfarrgemeinde führen.